

**Änderung des vorhabenbezogenen
Bebauungs- und Grünordnungsplanes
durch Deckblatt Nr. 1
„So PV-Anlage Höhenmühle“**



Markt Ruhstorf an der Rott
Landkreis Passau
Regierungsbezirk Niederbayern

Fassung vom 26.09.2018

Inhalt

1.	Anlass und Ziel der Bebauungsplanänderung	4
1.1	Anlass der Änderung	4
1.2	Städtebauliches Ziel der Planung	4
2.	Planungen und Gegebenheiten	5
2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	5
2.2	Bauweise	5
2.3	Sondernutzungen	5
2.4	Verkehr	5
2.5	Einspeisung	5
3.	Kosten und Nachfolgelasten	6
4.	Umweltbericht	6
4.1	Einleitung	6
4.2	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	6
4.2.1	Vermeidung und Verringerung	6
4.2.2	Ausgleich	7
4.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	8
5.	Textliche Festsetzungen	9
5.1	Art der baulichen Nutzung	9
5.2	Maß der baulichen Nutzung	9
5.3	Bauweise	9
5.4	Abstandsflächen	9
5.5	Gestaltung der baulichen Anlagen	9
5.6	Garagen und Nebengebäude	9
5.7	Einfriedungen	10
5.8	Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen	10
5.8.1	Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage	10
5.8.2	Gehölzpflanzungen	10
5.8.3	Ansaat eines Saumes	12
5.8.4	Ausgleichsmaßnahmen	13
5.8.5	Monitoring	14
5.8.6	Sicherheitsleistung	14
5.9	Elektrische Leitungen	14

5.10	Wasserwirtschaft.....	14
5.11	Rückbauverpflichtung	15
5.12	Blendwirkung, elektromagnetische Felder	15
5.13	Denkmalschutz.....	15
6.	Textliche Hinweise	16
6.1	Landwirtschaft	16
Planung:	16

ANHANG

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „So PV-Anlage Höhenmühle“,
Deckblatt Nr. 1

1. Anlass und Ziel der Bebauungsplanänderung

1.1 Anlass der Änderung

Der Markt Ruhstorf an der Rott hat am 23.04.2018 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „So PV-Anlage Höhenmühle“ durch Deckblatt Nr. 1 zu ändern.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 2,1 ha umfasst folgende Flächen der Gemarkung Schmidham.

Fl.Nr. 1219/5 TF

Die Fläche des Geltungsbereiches ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungs- und Landschaftsplan des Marktes Ruhstorf an der Rott belegt:

- Sondergebiet

Bei Baudurchführung ergaben sich Änderungen, welche nun nachrichtlich in die Planung aufgenommen werden. Da sich die Fläche des Baufeldes verringert hat werden auch weniger Ausgleichsflächen benötigt.

Bauherr ist die Tonwerk Höhenmühle GmbH & Co. KG aus Ruhstorf an der Rott.

1.2 Städtebauliches Ziel der Planung

Anpassung des Bebauungsplanes an neue Erkenntnisse und die örtlichen Gegebenheiten .Änderung der Baufeldgröße, der Ausgleichsflächen sowie der Einzäunung.

2. Planungen und Gegebenheiten

Der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „SO PV-Anlage Höhenmühle“ bleibt inhaltlich im vollen Umfang bestehen. Er wird lediglich an die örtlichen Gegebenheiten angepasst. Änderungen ergeben sich nur bei den Festsetzungen zu den Ausgleichsflächen.

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Sondergebiet „für Anlage oder Nutzung erneuerbarer Energien (Sonnenenergien)“ gemäß § 11, Abs. 2 BauNVO.

Im Sondergebiet ist eine freistehende Photovoltaikanlage zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Ferner sind innerhalb des Sondergebietes Gebäude bzw. bauliche Anlagen zulässig, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Die Grundfläche der möglichen Gebäude und baulichen Anlagen darf einen Wert von 80 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche frei wählbar (Ausnahme: Schutzstreifen von vorhandenen Leitungen).

2.2 Bauweise

Es ist eine Reihenaufstellung mit fest aufgeständerten Modultischen auf Rammfundamenten, im Bereich der Asphaltfläche auf Betonfundamenten, vorgesehen, womit Bodeneingriffe soweit als möglich minimiert werden. Die max. Modulhöhe beträgt 3 m, die Ausrichtung erfolgt nach Süden. Die max. Firsthöhe der Wechselrichtergebäude wird auf 4,0 m beschränkt.

2.3 Sondernutzungen

Photovoltaikanlagen und die, dieser Nutzung dienenden untergeordneten Gebäude.

2.4 Verkehr

Die Erschließung erfolgt über den angrenzenden Lagerplatz, durch die bestehende Firmenzufahrt im Ortsteil Höhenmühle. Von dort führt eine Gemeindestraße auf die Staatsstraße St 2117 im Süd-Westen.

2.5 Einspeisung

Der Einspeisepunkt ist die Trafostation Höhenmühle 3 auf dem Flurstück 1296/3.

3. **Kosten und Nachfolgelasten**

Sämtliche Kosten der Maßnahme werden durch den Maßnahmenträger und –betreiber getragen.

Dem Markt Ruhstorf an der Rott entstehen durch die Verwirklichung des Sondergebietes keine Folgekosten.

4. **Umweltbericht**

4.1 **Einleitung**

Bezüglich der Schützgüter, der Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung, alternative Planungsmöglichkeiten und der weiteren Punkte des Umweltberichts wird auf den Bebauungsplan „SO PV-Anlage Höhenmühle“ verwiesen.

4.2 **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

4.2.1 Vermeidung und Verringerung

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sieht der Bebauungs- und Grünordnungsplan folgende Festsetzungen vor:

- Aufbau einer dreireihigen Heckenpflanzung im Norden an der Böschung
- extensive Bewirtschaftung der anzusäenden Wiese unter den Modultischen ohne Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 15 cm
- Verwendung von Rammfundamenten
- Erhalt bestehender Gehölzstrukturen
- Erhalt des westlichen 4 m hohen Dammes mit seiner aufkommenden Gehölzstruktur
- Anlage flacher Böschungsneigungen am Absetzbecken.

4.2.2 Ausgleich

Zur Ermittlung des Ausgleichs wird das Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 herangezogen. Der Ausgleichsfaktor ist demnach mit 0,2 anzusetzen. Die Eingriffsfläche entspricht dem Baufeld mit einer Größe von 10.469 m²

Der **Ausgleichsbedarf** berechnet sich demnach wie folgt:

Fläche Baufeld x 0,2 = Ausgleichsbedarf

10.469 m² x 0,2 = **2.094 m²**

Der notwendige naturschutzfachliche Ausgleich wird über die Entsiegelung des nördlichen Teiles der Asphaltfläche (1.509 m²) sowie die Anlage einer extensiv genutzten Mähwiese (frischer bis mäßig trockener Standorte, 3.431 m²) auf dem ehemaligen Lagerplatz mit **4.940 m²** erbracht. Die Flächen liegen im Geltungsbereich und sind im Planteil gekennzeichnet.

Ausgleichsfläche: Lagerplatz, angrenzend an das bachbegleitende Gehölz, Markt Ruhstorf an der Rott, Gemarkung, Schmidham, Fl.Nr. 1219/5
3.431 m²

- Entfernung des bestehenden Aufwuchses
- Ansaat mit autochthonem Saatgut der Herkunftsregion 16 „frische Extensivwiese“ (z.B. Saaten Zeller), alternativ Mähgutübertrag möglich.
- Extensive Pflege durch 2-schürige Mahd des Grünlandes mit Mähgutabfuhr (erster Schnitt nicht vor dem 15.06), Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz
In den ersten 3 Jahren ist eine 3-4-schürige Mahd zur Ausmagerung durchzuführen.
- Nach der Ausmagerung ist je nach Bedarf eine Impfung der Fläche durch Mähgutübertrag von Spenderflächen aus der Gemeinde vorzunehmen. Hierzu erfolgt der Pflegeschnitt im Juni möglichst oberflächennah und das Mähgut wird sofort aus der Fläche entfernt. Anschließend wird der vorgesehene Teil der Fläche mit einem Grubber bearbeitet und somit das Saatbeet vorbereitet. Dann wird gegen Ende Juni das Mähgut aus den Spenderflächen geerntet.
Dies hat in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.
Entwicklungsziel:
Extensiv genutztes Grünland frischer bis mäßig trockener Standorte (Mähwiese)
- Erhalt von Altgrasstreifen an wechselnden Standorten (10 % der Fläche)

4.3 **Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Gegenüber der bisherigen Planung ergeben sich keine Verschlechterungen hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter. Die Ausgleichsermittlung und Umsetzung wird an die neuen Gegebenheiten angepasst

5. Textliche Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

- Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11, Abs. 2 BauNVO
- Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter sowie untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundfläche der nach Punkt 5.1 möglichen Gebäude und baulichen Anlagen darf einen Wert von 80 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche frei wählbar.

5.3 Bauweise

Funktionsbedingt gemäß Plandarstellung

5.4 Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO, soweit sich nicht aus den Festsetzungen andere Abstände ergeben.

5.5 Gestaltung der baulichen Anlagen

- Die Reihen der Photovoltaikanlage sind der natürlichen Hangbewegung anzupassen.
- Die Gebäude für Wechselrichter sind landschaftsgebunden zu gestalten und mit einem Flachdach oder Satteldach zu versehen. Die max. Firsthöhe wird auf 4,0 m festgesetzt.

5.6 Garagen und Nebengebäude

Entfällt

5.7 Einfriedungen

Zaunart:

Das Grundstück ist mit einem verzinkten Maschendrahtzaun plangemäß (innerhalb der Gehölzpflanzung) einzuzäunen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 15 cm betragen.

Zaunhöhe:

Max. 2,0 m über Gelände (Ausnahme Blendschutzmaßnahmen).

Zauntore:

In Bauart der Zaunkonstruktion.

5.8 Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen

Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind spätestens nach einer Vegetationsperiode nach Herstellung der Funktionstüchtigkeit der Anlage zu realisieren. Der Abschluss der Bepflanzungsmaßnahmen ist dem Landratsamt Passau zur Abnahme anzuzeigen.

5.8.1 Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage

Im Bereich der Photovoltaikanlage ist auf eine Grünlandansaat (autochthones Saatgut) vorzunehmen. Es ist eine 2-schürige Mahd durchzuführen. Das Mähgut ist, soweit technisch möglich) abzutransportieren. Auf eine Düngung der Fläche ist zu verzichten. Alternativ kann eine Beweidung mit einer GV/ha 0,8-1,0 durchgeführt werden.

Sollte eine Beweidung in Erwägung gezogen werden, muss eine Beratung beim zuständigen Berater für Schafhaltung, Hr. Werner Hofmann (AELF Deggendorf), Telefon 0991/208-164, bzw. das Fachzentrum Kleintierhaltung am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a.d. Ilm, durchgeführt werden.

Stromkabel müssen so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung der Schafe ausgeschlossen werden kann.

5.8.2 Gehölzpflanzungen

Zur Eingrünung der Anlage sind 3-reihige Hecken zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 1,5 x 1,5 m. Es sind mind. 3-5 Stück einer Art aus der unten aufgeführten Pflanzliste zu pflanzen. Aufgrund der Hangneigung ergibt sich für die 4 m breite Fläche lediglich eine Ansichtsfläche von 2 m im Plan. Aufgrund der großformatigen Ausgleichsmaßnahmen und der Lage des Parkes unterhalb der Böschung wurde eine 4 m breite Eingrünung mit 2 m Saum für angemessen erachtet.

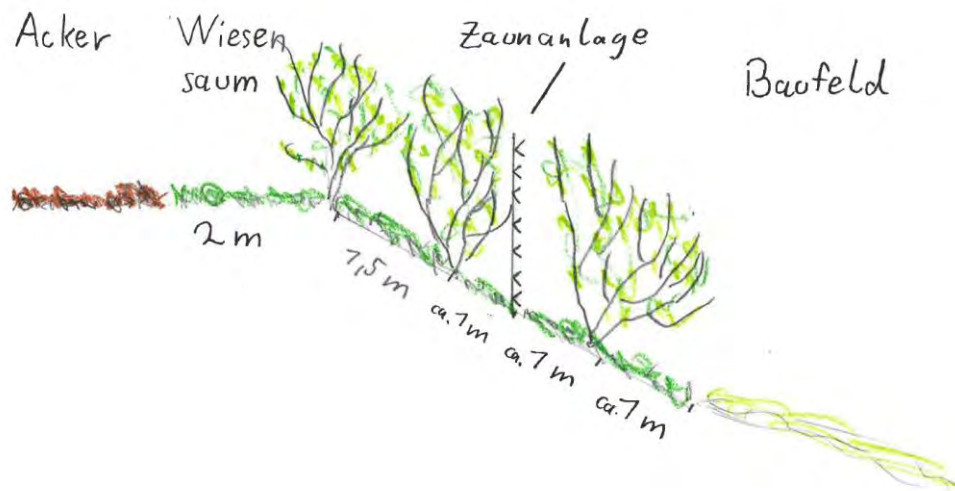
Zu landwirtschaftlichen Grundstücken ist ein Grenzabstand von 2 m für Sträucher einzuhalten. Es sind mind. 5 verschiedene Arten aus der unten aufgeführten Pflanzliste zu verwenden.

Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Pflanzung mit einem Wildschutzzaun zu versehen. Der Zaun ist zeitlich befristet bis der Bewuchs der Eingrünung eine erforderliche Höhe und Dichte erreicht hat. Nach max. 7 Jahren verpflichtet sich der Betreiber den Wildschutzzaun zu entfernen.

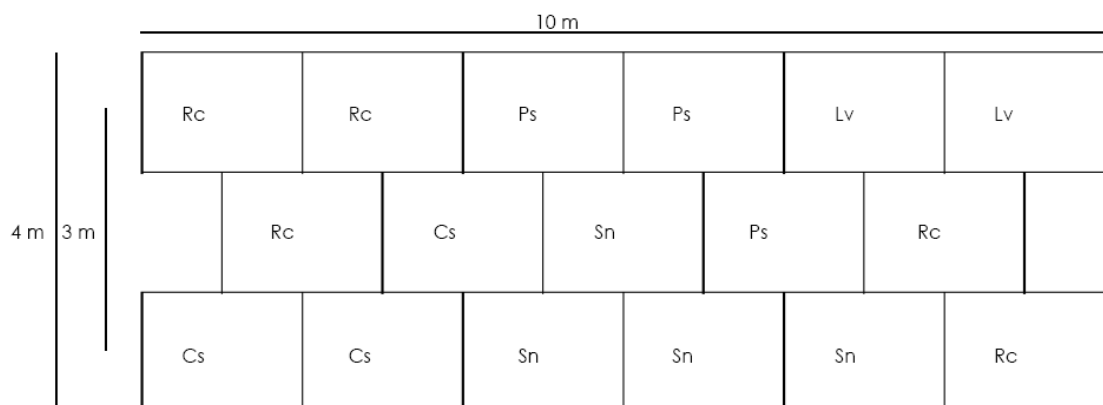
Die Pflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach Errichtung der Anlage fertigzustellen.

Ein plenterartiger Rückschnitt der Hecke ist frühestens nach 10-15 Jahren im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Schnitt: (im Norden des Geltungsbereiches)



Pflanzschema: (Dreiecksverband, Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m, beispielhaft)



Pflanzqualitäten

Sträucher: v. Str, mind. 3-5 Triebe, 60-100 cm

Es sind autochthone Sträucher aus folgender Pflanzliste zu verwenden:

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

5.8.3 Ansaat eines Saumes

Außerhalb der festgesetzten Heckenpflanzung ist auf einem 2 m Abstandstreifen zu landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken ein Wiesensaum anzusäen. Der Saum ist einer Herbstmahd (September) zu unterziehen. Auf eine Düngung ist zu verzichten.

5.8.4 Ausgleichsmaßnahmen

Der nach § 1a Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauGB erforderliche Ausgleich über **2.094 m²** wird auf folgenden Flächen erbracht.

Ausgleichsfläche: Lagerplatz, angrenzend an das bachbegleitende Gehölz, Markt Ruhstorf an der Rott, Gemarkung, Schmidham, Fl.Nr. 1219/5
3.431 m²

- Entfernung des bestehenden Aufwuchses
- Ansaat mit autochthonem Saatgut der Herkunftsregion 16 „frische Extensivwiese“ (z.B. Saaten Zeller), alternativ Mähgutübertrag möglich.
- Extensive Pflege durch 2-schürige Mahd des Grünlandes mit Mähgutabfuhr (erster Schnitt nicht vor dem 15.06), Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz
In den ersten 3 Jahren ist eine 3-4-schürige Mahd zur Ausmagerung durchzuführen.

Nach der Ausmagerung ist je nach Bedarf eine Impfung der Fläche durch Mähgutübertrag von Spenderflächen aus der Gemeinde vorzunehmen. Hierzu erfolgt der Pflegeschnitt im Juni möglichst oberflächennah und das Mähgut wird sofort aus der Fläche entfernt. Anschließend wird der vorgesehene Teil der Fläche mit einem Grubber bearbeitet und somit das Saatbeet vorbereitet. Dann wird gegen Ende Juni das Mähgut aus den Spenderflächen geerntet.

Dies hat in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

Entwicklungsziel:

Extensiv genutztes Grünland frischer bis mäßig trockener Standorte (Mähwiese)

- Erhalt von Altgrasstreifen an wechselnden Standorten (10 % der Fläche)

Entsiegelung: asphaltierter Lagerplatz, Markt Ruhstorf an der Rott, Gemarkung, Schmidham, Fl.Nr. 1219/5
1.509 m²

- Der asphaltierte Lagerplatz(4.450 m²) wird im nördlichen Bereich (1.509 m²) Entsiegelt und gemäß den Festsetzungen als extensiv genutztes Grünland ausgebildet.

Somit ergibt sich ein Gesamtausgleich von **4.940 m²**. Der Ausgleich ist somit erbracht. Die über die Ausgleichserfordernis erbrachte Fläche von 2.846 m² kann für anderweitige Projekte angerechnet werden.

Die Ausgleichsflächen sind mittels Grunddienstbarkeit zu sichern. Eine Ausfertigung der Grunddienstbarkeit ist der unteren Naturschutzbehörde zu überlassen.

Die Ausgleichsfläche ist an das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt zu melden.

5.8.5 Monitoring

Eine Prüfung für die Funktionserfüllung der Ausgleichsflächen ist vom Vorhabensträger durchzuführen. Die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) sollen auf bisher nicht vorhersehbare Auswirkungen abzielen (z.B. Entwicklung gefährdeter Arten im Bereich der Anlage und einem 500 m Umkreis). Genaue Monitoringaufgaben sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

5.8.6 Sicherheitsleistung

Durch Stellung einer Kautions- oder Vorlage einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank ist eine Sicherheitsleistung zur Sicherung der grünordnerischen Maßnahmen in Höhe von 6.000,00 € zu leisten. Die Freigabe der Sicherheitsleistung setzt die Abnahme durch die Naturschutzbehörde voraus.

5.9 Elektrische Leitungen

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Information erfolgt durch die E.ON. Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Die Abstandszone von 2,50 m beiderseits von Erdkabeln ist von Pflanzungen freizuhalten.

Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist der E.ON (EVU) rechtzeitig zu melden.

Sollte eine zusätzliche Leitungsverlegung in öffentlichen Straßengrund des Marktes Ruhstorf an der Rott oder anderer Städte oder Gemeinden notwendig werden, ist dies rechtzeitig vor Baubeginn bei der Gemeinde zu beantragen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist abzuschließen.

5.10 Wasserwirtschaft

Keine Lagerung oder Verwendung von wassergefährdenden Stoffen auf dem Grundstück. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die VawS zu beachten (relevant im Bereich der Wechselrichtergebäude).

Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück.

Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Beseitigung von Fahrspuren, vorgezogene Ausführung von Eingrünungs- und ausgleichsmaßnahmen) ist sicherzustellen, dass auch während der Bauzeit keine nachteilige Auswirkungen insbesondere für Unterlieger durch konzentrierten Wasserabfluss und Feststofftransport zu befürchten sind.

5.11 Rückbauverpflichtung

Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag, sofern die Stadt oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigten, nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlage. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.

Der Rückbau kann durch eine Bankbürgschaft oder in vergleichbarer Weise abgesichert werden.

5.12 Blendwirkung, elektromagnetische Felder

Die Anlagenteile, die hochfrequente und/oder niederfrequente elektromagnetische Felder erzeugen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schutz- und Vorsorgewerte gemäß der 26. BImSchV eingehalten werden. Eine Gefährdung durch Blendwirkung kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden (Ausrichtung nach Süden, Damm im Westen).

5.13 Denkmalschutz

Eventuell auftretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Folgende Artikel des Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

„Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt ein Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.“

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

„Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

6. Textliche Hinweise

6.1 Landwirtschaft

Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen.

Eine Verunkrautung der Fläche während der Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage ist zu verhindern. Der Grünlandaufwuchs ist zu entfernen. Ein Mulchen würde zu erhöhtem Nährstoffeintrag ins Grundwasser führen.

Planung:



Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen
FON: 09932/9544-0
FAX: 09932/9544-77
E-Mail: info@geoplan-online.de

Martin Ribesmeier, B. Eng. (FH)
Landschaftsarchitektur